Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 29

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 14. Februar 2020

Nummer 2



Seite 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2019 Seite 2 Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.01.2020 Seite 2 Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Steuern und Abgaben Seite3 Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung der Seite 3

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Bekanntmachung Erhöhung des durch die Personensorgeberechtigten zu zahlenden Zuschusses

für das Mittagessen ab 01.03.2020

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bodenordnungsverfahren Lübben Seite 4 Bekanntmachung B 87 Brücken über den Schutzgraben und Umflutkanal mit Straßenanbindung in Lübben Seite 4 Baumfällarbeiten für den Ausbau der B 87 Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2019

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung: Beschluss Nr.: 2019/122

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für den Kauf eines Mannschaftstransportwagens für die Ortswehr Steinkirchen in Höhe von 46.794,00 Euro an die Firma

Autohaus Tosch OHG Berliner Straße 17 15926 Luckau zu vergeben.

Der Beschluss wird bei fünf Enthaltungen einstimmig gefasst. Beschluss Nr.: 2019/090

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt, folgende Stadtverordnete als beratende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH zu entsenden.

Fraktion	
Pro Lübben	Patrick Bierwagen
CDU	-
diestadtfraktion	Dr. Steffen Sternberger
SPD	Andrea Freimann
Bündnis 90/ Die Grünen	Thomas Fischer
Die Linke	Sven Richter

Der Beschluss wird bei fünf Enthaltungen einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2019/121

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota) wird beauftragt, mit der Genossenschaftlichen Wohngemeinschaft eG (GWG), geschäftsansässig Gubener Straße 6 in 15907 Lübben (Spreewald), Verhandlungen zu dem Abschluss eines Grundstückstauschvertrages zwischen

- 1. den in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte blau gekennzeichneten und Am Eichengrund in Lübben (Spreewald) gelegenen GWG-eigenen Grundstücken Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstücke 111/3, 111/4 und 130/4 mit insgesamt 1.338 m² zu dem Zweck der Errichtung einer Kindertagesstätte und
- 2. der in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte rot umrandet gekennzeichneten und an der Blumenstraße in Lübben (Spreewald) gelegenen Teilfläche des kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 15, Flurstück 271 mit ca. 6.788 m² und dem kommunalen Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 15, Flurstück 95/4 mit 134 m² zu dem Zweck der Errichtung eines neuen Wohnquartiers mit 60 bis 80 Wohneinheiten zu führen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.:

Das in dem Wohngebiet "Brunnenstraße" an der öffentlichen Verkehrsanlage "Heideweg" in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 427 mit 814 m² wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 57.794,00 €, das entspricht 71,00 €/m².

Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens ist die Bewilligung einer Belastungsvollmacht nicht erforderlich.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/112

Das in dem Wohngebiet "Brunnenstraße" an der öffentlichen Verkehrsanlage "Heideweg" in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 424 mit 794 m² wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 56.374,00 €, das entspricht 71,00 €/m².

Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens ist die Bewilligung einer Belastungsvollmacht nicht erforder-

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/117

Das in dem Wohngebiet "Brunnenstraße" an der öffentlichen Verkehrsanlage "Heideweg" in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 425 mit 794 m² wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 56.374,00 €, das entspricht 71,00 €/m².

Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens wird die Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 500.000,00 € bewil-

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.01.2020

Die Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2019/123

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 06 Trockenbau/Akustik mit einer Bruttosumme in Höhe von

an die Firma A-Z Bau Winkler

Fließweg 20

15299 Grunow-Dammendorf

zu vergeben.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr: 2020/002

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Aufstellen eines mobilen Gebäudes aus Modulen für die Jugendfeuerwehr mit einer Bruttosumme von:

35.137,73 €

an die Firma Kleusberg GmbH & Co. KG

Siemensstraße 17 77694 Kehl

zu vergeben.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Steuern und Abgaben

1. Festsetzung der Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer A in Höhe von 520 v.H. sowie Grundsteuer B in Höhe von 395 v.H. bleiben für das Haushaltsjahr 2020 unverändert bestehen. Damit kann für das Jahr 2020 auf die Zustellung schriftlicher Grundsteuerbescheide verzichtet werden. Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2020 in der Stadt Lübben (Spreewald) wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird, wie in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzt, in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

2. Festsetzung der Hundesteuer

Da sich die Steuersätze gemäß § 3 der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.02.2008 nicht geändert haben, wird auf die Zustellung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet, und die für das Kalenderjahr 2020 fällige Hundesteuer gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Hundesteuer 2020 wird, wie in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzt, und gemäß § 9 der Hundesteuersatzung fällig. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen, entsprechend § 6 und § 7 der Hundesteuersatzung, können nur auf Antrag gewährt werden.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht bei der Stadt Lübben (Spreewald) angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

3. Hinweise zur Grundsteuer A und B sowie zur Hundesteuer

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und die Hundesteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen die sich aus dem letzten, jeweiligen Bescheid ergeben, auf ein Konto der Stadt Lübben (Spreewald) zu überweisen bzw. einzuzahlen. Wurde uns ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Steuerabteilung während der Sprechzeiten am Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid ergangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift im Sachgebiet Steuern der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald), angefochten werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lars Kolan Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Herr Marco Sell (CDU) hat zum 31.01.2020 seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durch Verzicht verloren.

Damit geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Frau Annett Kaiser über. Frau Kaiser hat die Wahl angenommen.

Lübben (Spreewald), 21. Januar 2020

Udo Jäkel Stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung

Erhöhung des durch die Personensorgeberechtigten zu zahlenden Zuschusses für das Mittagessen ab 01.03.2020

Nach § 17 Satz 2 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

In der Essengeldsatzung-Kita der Stadt Lübben (Spreewald) ist im § 4 Absatz 2 festgelegt, dass dieser Zuschuss alle 2 Jahre auf Basis der Inflationsrate neu festzusetzten ist.

Das durch die Personensorgeberechtigten zu zahlende Essengeld wird ab dem 01.03.2020 auf 1,89 EUR je Portion festgesetzt.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bodenordnungsverfahren Lübben

VNr.: 610315

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Lübben, VNr.: 610315, wird hiermit gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBI. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBI. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren endet mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Insbesondere ist die Zusammenführung des getrennten Eigentums an Boden und Gebäuden im Verfahrensgebiet erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, den 10.01.2020

gez. Reppmann



Bekanntmachung

B 87 Brücken über den Schutzgraben und Umflutkanal mit Straßenanbindung in Lübben

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 19.12.2019 (Gesch-Z.: 2109-31102/0087/015) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz f
 ür das Land Brandenburg (VwVf-GBbg) i. V. m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

<u>Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:</u> Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem unter www. berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ordnet die Planfeststellungsbehörde die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses an.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Absatz 3 FStrG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Absatz 4 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 24. Februar bis einschließlich 6. März 2020

im Rathaus Lübben, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (https://lbv.brandenburg.de/683.htm) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), 14. Februar 2020

Lars Kolan Bürgermeister

Baumfällarbeiten für den Ausbau der B 87

Ortsdurchfahrt Lübben zwischen Mühlendamm und Dreilindenweg

Mitte Februar 2020 starten die Baumfällarbeiten in Vorbereitung für den Ausbau der B 87 in Lübben, zwischen Mühlendamm und Dreilindenweg. Im Rahmen dieser Maßnahme werden in diesem Bereich Fällungen von Straßenbäumen sowie die Beseitigung von Strauch- und Buschwerk ausgeführt.

Die Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs mittels halbseitiger Fahrbahnsperrung durchgeführt, es kann zeitweise zu kurzzeitigen Einschränkungen für die Verkehrsteilnehmer kommen.

Die Fertigstellung dieser Arbeiten ist für Ende Februar 2020 vorgesehen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg bittet die Verkehrsteilnehmer und Anlieger um Verständnis für die Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich des Bauvorhabens.



Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.
Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** SStadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Telefon 7 90
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,10 € oder zum Abopreis von 37,20 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 23,40 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.